

Hinweise für die Beantragung von Fördermitteln aus der Jagdabgabe

Förderung des Jagdhundewesens

- Gefördert werden:
- A** Übungs- und Prüfungsanlagen
(Neubau, Ausbau, Instandhaltung, Sanierung)
 - B** Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen
 - C** Lehrgänge für Richter, Hundeführer und Hunde als Grundlage für Jagdhundeprüfungen
 - D** Schutzausrüstung für Jagdgebrauchshunde
 - E** Ortungsgeräte für Jagdgebrauchshunde
 - F** Schutzausrüstungen für Schweißhundeführer / rinnen

Beispiele:

- zu **A**
 - Schliefenanlagen, Ausbildungsgatter
 - Futterkosten und Tierarztkosten für Schliefenfuchs und Schwarzwild
 - Baumaterial für Instandhaltung
- zu **B** und **C**
 - Honorare Lehrgangleiter, Richter, Helfer
 - Reisekosten
 - Miete Prüfungslokale
 - erforderliches Wild
 - Reviernutzung
 - Prüfungsausrüstung (u. a. Laptop, Drucker)
 - Fährtenmarkierung
 - Schweiß
 - Kosten für Nutzung der Prüfungsanlagen
 - Übernachtung (nur Richter, Helfer)
- zu **D**
 - Schutzwesten
- zu **E**
 - Ortungsgeräte verschiedener Systeme
 - Bausender
- zu **F**
 - Keilerschutzhose, Schutzjacke

Nicht förderfähig: Verköstigung und Präsente sowie Umrahmung

Das Antragsformular ist formgebunden, **alle** Abfragen sind zu beantworten.

Unterschriften unter dem Antrag müssen bei Vereinen der Befugnisregelung in der jeweiligen Vereinssatzung entsprechen.

Die Darstellung und die Begründung für das Vorhaben müssen verständlich und überzeugend sein. Ein erhebliches Landesinteresse muss deutlich werden.

Der Eigenanteil kann über projektbezogene Einnahmen (z.B. Nenngelder) geleistet werden.

Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Eine kommerzielle Nutzung muss ausgeschlossen sein.

Folgendes ist bei der Beantragung durch Vereine beizubringen:

- Vereinsregisterauszug
- Satzung
- Haushaltsplan
- Finanzrichtlinie (Vereinsfestlegungen z.B. Nenngelder, Richtergeld,)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

Für Anschaffungen ab 250 € je Stück sind jeweils 3 zeitnahe vergleichbare Angebote (nicht älter als 6 Monate; keine Internetangebote) von Unternehmen einzuholen. In der Regel ist das günstigste Angebot zu wählen, Ausnahmen sind zu begründen.

Mit der Maßnahme darf noch **nicht** begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn (vor Zuwendungsbescheid) - **gut begründet** – beantragt werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellt keine Mittelzusage dar und es besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird.

Die Erklärung zu Ziffer 7. des Antrages über die Tragbarkeit der Folgekosten ist unbedingt zu leisten.

Es können auch mehrere gleichartige Veranstaltungen (z.B. Prüfungen) im Jahr in einem Antrag zusammengefasst werden. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Veranstaltungen ist erforderlich.

Bei Vorhaben bei denen es um die Errichtung oder Erhaltung von Ausbildungs- und Prüfungsanlagen geht, sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Lage des Objektes, Übersichtskarte
- Eigentümernachweis (Grundbuchauszug)
- Flurkarte
- Pachtvertrag o.ä.

Für die Beantragung von Schutzausrüstungen und Ortungsgeräten für Jagdgebrauchshunde sind erforderlich:

- Jagdscheinkopien der einzelnen Hundeeigentümer
- Besitznachweises (Ahnentafel JGHV bzw. FCI)
- grüne Karte (vom LJV Brandenburg) als Nachweis der Brauchbarkeit für die Fachgruppen D, E und/ oder F entsprechend der JagdHBV

Der Hauptwohnsitz der Hundeeigentümer muss im Land Brandenburg liegen.

Das Höchstalter des zu fördernden Hundes beträgt 9 Jahre.

Schutzausrüstungen für Jagdgebrauchshunde, Schweißhundeführerinnen/Schweißhundeführer **sowie** Ortungsgeräte für Jagdgebrauchshunde können in **einem** Antrag beantragt werden.

Die Förderung der Schutzausrüstungen und Ortungsgeräte zielt auf die Sicherheit der Jagdhunde ab, die Anschaffung für Ausbildungsmaßnahmen ist **nicht** förderfähig.